

Deutscher Corporate Governance Kodex für die Immobilienwirtschaft

(in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 in Kraft getreten)

Das Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft („ICG“) hat, entsprechend der herausragenden Bedeutung der Immobilienwirtschaft in der Volkswirtschaft, Wert darauf gelegt, die besonderen Anforderungen an die Leitung und Überwachung von Unternehmen der Immobilienwirtschaft in diesem Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft („CGK-i“) zu formulieren und ihren Mitgliedern dadurch einen Leitfaden für verantwortungsbewusstes Handeln zu geben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 in Kraft getreten) wird für Immobiliengesellschaften und andere Unternehmen der Immobilienwirtschaft im Folgenden sachgerecht ergänzt.

- Als Immobiliengesellschaft gelten für Zwecke dieses CGK-i nur börsennotierte und zur künftigen Börsennotierung vorgesehene Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, die jeweils das Immobiliengeschäft betreiben.
- Als Immobiliengeschäft gilt der Erwerb, das Halten und das Veräußern von unbeweglichem Vermögen sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung eigener Immobilien (insbesondere durch Vermietung und Verpachtung sowie Erhaltung, Modernisierung und Investition).
- Als Unternehmen der Immobilienwirtschaft gelten für Zwecke dieses CGK-i auch kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften jedweder Branche, die (i) selbst oder durch verbundene Unternehmen in nennenswertem Umfang das Immobiliengeschäft betreiben oder (ii) bei Immobiliengeschäften in nennenswertem Umfang Dienste leisten (beispielsweise durch technische und kaufmännische Bestandsverwaltung, Mietbestandsverwaltung, Vermittlungstätigkeit, Projektsteuerung oder Projektentwicklung).
- Die entsprechende Anwendung wird auch nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen der Immobilienwirtschaft empfohlen.

Die für Unternehmen der Immobilienwirtschaft geltenden Ergänzungen der Grundsätze zur Unternehmensführung und -kontrolle sind durch den Hinweis "-i" und durch Fettdruck hervorgehoben. Sofern sich Empfehlungen und Anregungen nur an Immobiliengesellschaften richten, ist dies im Text entsprechend gekennzeichnet.

Vorstand und Aufsichtsrat der Unternehmen der Immobilienwirtschaft erklären einmal im Kalenderjahr auf ihrer Internetseite, dass den vom ICG bekannt gemachten Empfehlungen des CGK-i entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

<https://icg-institut.de/de/kodizes-leitlinien/kodex-fuer-kapitalgesellschaften/>

<https://icg-institut.de/de/>